

Arbeitsdienst

Zum Arbeitsdienst sind alle Mitglieder vom 16. bis zum 65. Lebensjahr verpflichtet. Mitglieder auf Probe haben ab dem zweiten Jahr der Mitgliedschaft Arbeitsdienst zu leisten. Die Gebühren für den Arbeitsdienst können als Arbeit abgeleistet werden. Als Arbeit sind neben den Arbeitsdiensten an den Gewässern auch andere Dienste in Absprache mit dem Vorstand möglich (Botendienste, Besorgungen o.ä.).

Werden weniger als 10 Stunden für ein Jahr abgeleistet, so sind die verbleibenden Stunden mit einem Satz von **10,00 € pro Stunde in Bar** zu entrichten. Mehr geleistete Stunden werden in das nächste Jahr als Guthaben übertragen.

Für die Teilnahme an den Vereinsversammlungen (z.Zt. Jahreshauptversammlung) wird jeweils 1 Stunde als Arbeitsdienst gutgeschrieben. Die geschuldeten Arbeitsstunden werden bei der Jahreskartenausgabe in Rechnung gestellt und sind in bar zu entrichten.

Eine Auszahlung für mehr geleistete Arbeitsstunden ist nicht möglich. Beim Ausscheiden aus dem Verein verfallen die Stunden.